



Preisblatt M-Erdgas

Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH

Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München
Gültig ab 1. Oktober 2022

	netto	brutto	
1. ALLGEMEINE PREISE DER GRUNDVERSORGUNG			
1.1 KLEINVERBRAUCHSTARIF			
Jahresverbrauchsmenge bis 7.500 kWh			
Arbeitspreis	8,99	9,62	Cent/kWh
Grundpreis	88,90	95,12	Euro/Jahr
1.2 VOLLVERSORGUNGSTARIF			
Jahresverbrauchsmenge 7.501 kWh bis 103.000 kWh			
Arbeitspreis	8,59	9,19	Cent/kWh
Grundpreis	118,90	127,22	Euro/Jahr
1.3 LEISTUNGSGRUNDPREISTARIF			
Jahresverbrauchsmenge über 103.000 kWh			
Arbeitspreis	7,87	8,42	Cent/kWh
Grundpreis	110,50	118,24	Euro/Jahr
Leistungspreis	12,00	12,84	Euro/Jahr je kW
2. SONSTIGE PREISE			
2.1 ABRECHNUNGSPREISE			
Zwischenrechnung ¹	15,34	18,25	Euro
Unterjährige Abrechnung ²	15,34	18,25	Euro
Zweikontenführung ³ : Preis je zusätzliche Rechnung	15,34	18,25	Euro
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	2,98	Euro
2.2 PREISE BEI ZAHLUNGSVERZUG (JE VORGANG)			
Bearbeitungskosten Rücklast- schrift (umsatzsteuerfrei) ⁴	5,00		Euro
Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank) ⁴			
Kosten für Ratenplan- erstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00		Euro
Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00		Euro
2.3 PREISE BEI UNTERBRECHUNG / WIEDERHER- STELLUNG DER VERSORGUNG (JE ANFAHRT) gemäß § 19 GasGVV			
Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei) ⁴	52,69		Euro
Wiederherstellung der Versorgung ⁴	73,68	78,84	Euro

	netto	brutto	
2.4 MESSPREISE FÜR ZUSÄTZLICHE ZÄHLER			
Die Kosten für den 1. Zähler sind im Grundpreis enthalten. Für jeden weiteren Zähler werden nach Zählergröße (G = Typleistung in m ³ /h) folgende Preise verrechnet:			
G4	31,60	33,81	Euro/Jahr
G6	31,60	33,81	Euro/Jahr
G10	51,00	54,57	Euro/Jahr
G16	51,00	54,57	Euro/Jahr
G25	51,00	54,57	Euro/Jahr
G40	163,20	174,62	Euro/Jahr
G65	172,10	184,15	Euro/Jahr

Abgaben, Steuern, Preise, Versorgungsbedingungen

► Energiesteuergesetz

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

► Leistungspreis

Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis verrechnet. Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet. Bei Abnahmestellen mit Leistungsmessung wird die höchste innerhalb des Lieferzeitraums gemessene stündliche Leistung herangezogen.

► Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise enthalten die jeweils zu zahlende Konzessionsabgabe. Gesetzliche Grundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

► Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG) entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

► Versorgungsbedingungen

Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) sowie die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

► Speicherumlage (§ 35e EnWG)

Mit der Speicherumlage werden auf der Grundlage von § 35e EnWG die Kosten des Marktgebietsverantwortlichen, die diesem im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen, umgelegt.

► Gasbeschaffungsumlage (§ 26 EnSiG)

Mit der Gasbeschaffungsumlage werden auf der Grundlage von § 26 EnSiG und der Gaspreisanpassungsverordnung die Kosten des Marktgebietsverantwortlichen, die diesem im Zusammenhang mit Ausgleichszahlungen an Gasimporteure für Ersatzbeschaffungen entstehen, umgelegt.

Bestabrechnung

Die Jahresrechnung für den Kleinverbrauchstarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs – bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum – zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kund*innen mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 103.000 kWh werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

Ergänzende Hinweise

Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW, Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zugrunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

HILFE ZUR PREISDARSTELLUNG

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

- ¹ Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen von dem*der Kund*in die Zählerstände mitgeteilt werden.
- ² Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen von dem*der Kund*in die Zählerstände mitgeteilt werden.
- ³ Bezieht der*die Kund*in von den SWM neben Erdgas auch Wasser oder Strom, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm*ihr bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der*die Kund*in für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so wird dem*der Kund*in für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.
- ⁴ Dem*der Kund*in ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

Fragen zu M-Erdgas?



SWM Kundencenter

0800 796 796 0

Kostenfrei innerhalb Deutschlands

Im Störfall



M-Sicherheitservice

0800 796 888 000

24-Stunden-Service, kostenfrei innerhalb Deutschlands